

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Brückenbau Mediation“ kurz BM.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreichs und auf das Ausland.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder Landesgruppen in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder Gruppen im Ausland (Auslandsgruppen) in Staaten außerhalb der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (5) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung Fachgruppen für einzelne Anwendungsfelder der Mediation ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (6) Der Verein ist berechtigt, zur Beratung des Vorstands und erweiterten Vorstands in besonderen Themen Beiräte ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (7) Der Verein ist berechtigt, für spezielle temporäre Projekte der Mediation Projekt- oder Arbeitsgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden.
- (2) Er ist Partner für alle Fragen der Mediation für Ratsuchende und (potentielle) Mediant*innen, Gerichte, Behörden, Institutionen und Organisationen aller Art.
- (3) Der Verein fördert die Mediation und das Wissen über Mediation in der Allgemeinheit als Methode zur Vermittlung bei Konflikten und als konstruktive und nachhaltige Konfliktlösung in allen Lebensbereichen.
- (4) Der Verein fördert die Mediation als Aus- und Weiterbildung.
- (5) Der Verein fördert die Mediation in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Evaluierung und Qualitätssicherung.
- (6) Der Verein fördert mediativen Techniken in Kommunikation und Verhalten als Teilbereich von Persönlichkeitsentwicklung.
- (7) Der Verein verbreitet eine mediativen Grundhaltung zur Förderung von Eigenverantwortung und kooperativem Verhalten im Umgang mit Konflikten.
- (8) Der Verein verbreitet Wissen über Mediation in allen Konfliktfeldern in öffentlichen und privaten Bereichen, insbesondere auch in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, zum Nutzen der Allgemeinheit.
- (9) Der Verein vermittelt ein besseres Verständnis des Berufsbildes Mediation in der Öffentlichkeit sowie dessen Weiterentwicklung.
- (10) Zusammenschluss von Personen, die an Mediation Interesse haben sowie aktiven oder in Ausbildung befindlichen Personen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. eine Informationsstelle für Mitglieder, Mediant*innen und an Mediation Interessierten;
 - b. Beratung von öffentlichen Stellen in Fragen der Mediation;
 - c. Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soweit sie Mediation betreffen;
 - d. Koordination von Mitgliederaktivitäten;

- e. Kooperation mit anderen Mediationsverbänden;
 - f. sonstige Kooperationen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - g. Förderung und Herausgabe von Publikationen zum Thema Mediation und Konfliktlösung;
 - h. Pflege regionaler, nationaler und internationaler Kontakte;
 - i. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Presse- und Medienarbeit;
 - j. wissenschaftliche Tätigkeit, Forschung und Weiterentwicklung der Mediation sowie adäquate Publikationen;
 - k. die Registrierung, das Führen und die Vergabe von Nutzungsrechten an „Brückenbau Mediation“ eigenen Marken und sonstigen Schutzrechten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Subventionen, Projektförderungen und Sponsorengelder;
 - c. Inserate in vereinseigenen Print- und Onlinemedien;
 - d. Seminare, Konferenzen, Kongresse;
 - e. Generierung und Administration von Fördermitteln für geförderte Mediationen;
 - f. sonstige Erlöse aus der statutenmäßigen Vereinstätigkeit.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, soweit sie die in den Statuten genannten Ziele billigen und unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kooperationsmitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mediator*innen und andere natürliche Personen, die an Mediation interessiert sind, sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen und das Thema Mediation fördern möchten.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Mediator*innen in Ausbildung und Peer-Coaches, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mediator*innen und andere natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Mediation und/oder den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Kooperationsmitglieder sind im Bereich Mediation andere Vereine, Verbände oder Ausbildungseinrichtungen als juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich im Rahmen des Vereins austauschen und vernetzen möchten. Sie bezahlen den zweifachen Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (7) Fördermitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die an Mediation interessiert sind und den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages finanziell besonders unterstützen möchten. Sie bezahlen den fünffachen (natürliche Personen und Vereine zweifachen) Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Förder- und Kooperationsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedschaften werden durch das Einlangen des Beitrittsbeitrags und des Mitgliedsbeitrages beim Verein wirksam.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und wird durch den Ernennungsakt wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vorher (31. 10. des Jahres) schriftlich durch eigenhändig unterfertigte Austrittserklärung, die per Post, Fax oder eingescannt per Email übermittelt werden kann, mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Eintreffen am Vereinssitz maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (mittels eingeschriebenen Briefs) unter Setzung einer jeweils 14-tägigen Nachfrist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen finanziellen Forderungen (z. B. aus Seminarbeiträgen, Inseraten und Werbeeinschaltungen) beziehungsweise wesentlichen Teilen davon im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand zudem auch insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereines, gegen die Geschäftsordnung, Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung (soweit sie allgemein bekannt gemacht wurden), gegen die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied nach schriftlicher Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung innerhalb von vier Wochen zu geben. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vom Ausschluss gemäß diesem Absatz bedroht, hat der Ausschluss im erweiterten Vorstand per Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

(5) Ab dem Ausspruch des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Gegen den unter Absatz 4 ausgesprochenen Ausschluss ist binnen vier Wochen eine Berufung an das Schiedsgericht gemäß den Statuten zulässig. In diesem Fall sind die Bestimmungen des in § 20 Absatz 1 der Statuten geregelten Mediationsverfahrens nicht anwendbar.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines genießen alle Vorteile, welche der Verein aufgrund der Statuten, der Geschäftsordnung oder aufgrund Beschlüsse oder besonderer Bestimmungen gewährt.

(2) Jedes Mitglied muss bei Vorliegen mehrerer Adressen zum Zeitpunkt der Aufnahme dem Verein eine Stammdressadresse bekannt geben und kann diese später ändern. Nach der Stammdressadresse richten sich die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe (Mitglied der Landesgruppe) sowie die aktive und passive Wahlberechtigung zur Landeswahl.

(3) Das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes und der Fachgruppensprecher*innen sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung stehen allen Mitgliedern zu.

(4) Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Landessprecher*innen steht allen Mitgliedern mit angegebener Stammdressadresse im jeweiligen Bundesland zu. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht die aktive Wahlberechtigung auch nach Änderung der Stammdressadresse lediglich bei einer Landeswahl.

(5) Das passive Wahlrecht für die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes, für Landessprecher*innen und Fachgruppensprecher*innen steht nur Mitgliedern zu, die den festzulegenden Standards des Vereines zu Ausbildung und/oder Fortbildung und/oder Berufsberechtigung entsprechen. Diese können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(6) Vom Verein berechnigte Mitglieder dürfen Schutzrechte des Vereines entsprechend der Statuten verwenden. Diese Befugnis zur Führung der Marken ist nicht übertragbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht, Schutzrechte im allgemeinen Geschäftsverkehr oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden, ohne dass dem ehemaligen Mitglied ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zu steht.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand regelmäßig über die Vereinsarbeit zu informieren.

(8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, wobei bei Letzterem die Rechnungsprüfer*innen nach Möglichkeit einzubinden sind.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie anerkennen und beachten die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

(10) Die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen und fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe. Der Mitgliedsbeitrag ist am Beginn eines Jahres, spätestens aber am 31. Jänner fällig. Bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Beitrag vorgeschrieben. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Vereines gegenüber den Mitgliedern.

(11) In besonderen Fällen (z. B. Karenz, langer Auslandsaufenthalt, langer Krankenstand, lange Arbeitslosigkeit) kann ein Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden. In dieser Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag nur 20 Prozent. Zugleich ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Nach Wegfall des Antragsgrundes kann ohne neuerlichen Beitrittsbeitrag die Reaktivierung beantragt werden.

(12) Personen, die gemäß einem aufrechten internationalen Übereinkommen eine Zweitmitgliedschaft bei „Brückenbau Mediation“ eingehen, sind in dieser Zeit ordentliche Mitglieder.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Die Generalversammlung (GV), der Vorstand (VO), der erweiterte Vorstand (EVO), die Rechnungsprüfer*innen (RP) und das Schiedsgericht (SG) bilden die Organe des Vereines.

(2) Als Gremien des Vereines werden in den Statuten die Generalversammlung (GV), der Vorstand (VO) und der erweiterte Vorstand (EVO) bezeichnet.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Bestimmungen des § 9 gelten falls keine ausdrücklich abweichende Regelung in den Statuten besteht.

(2) In allen Gremien sind grundsätzlich alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Mit Ausnahme der Generalversammlung kann die Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Gremien in welchen Fällen nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

(3) Bestimmungen zu Funktionen beziehen sich auf die Hauptfunktion, bei Verhinderung auf die erste Stellvertretung und bei deren Verhinderung auf die zweite Stellvertretung. Im Falle von zwei Stellvertretungen muss bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands grundsätzlich bei der Wahl oder ansonsten durch die Hauptfunktion festgelegt werden, welche Stellvertretung als erste und zweite Stellvertretung die Funktion ausübt.

(4) Doppelfunktionen zwischen zwei Hauptfunktionen von Mitgliedern des erweiterten Vorstands sind möglich; Doppelfunktionen zwischen der Hauptfunktion und der Stellvertretung einer anderen Hauptfunktion sind möglich.

(5) Die Funktionsperiode beträgt jeweils drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der ordentlichen Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

- (6) Eine Funktion erlischt durch Enthebung, Rücktritt, Tod und Ablauf der Funktionsperiode.
- (7) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; im erweiterten Vorstand eine Zweidrittelmehrheit bei außerordentlichen Neuwahlen, Personalagenden oder Geschäftsordnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Obfrau/Obmann.
- (9) Beschlüsse haben grundsätzlich in Präsenzform zu erfolgen, können bei Bedarf auch per Post oder Email in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.
- (10) Umlaufbeschlüsse werden von der/dem Obfrau/Obmann an alle Mitglieder eines Gremiums per Post oder Email ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.
- (11) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz des Gremiums, bei Verhinderung die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des erweiterten Vorstands und bei dessen Verhinderung hat das Gremium aus den anwesenden Gremienmitgliedern einen geeigneten Vorsitz zu wählen.
- (12) Die Einberufung eines Gremiums erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann per Brief oder per Email an alle Mitglieder, bei Verhinderung die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des erweiterten Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des einzuberufenden Gremiums. Regelungen zur Frist und Tagesordnungspunkten können in der Geschäftsordnung erfolgen.
- (13) Von allen Sitzungen aller Gremien sind Protokolle anzufertigen. Protokollführung, Inhalt, Versand, Korrektur und Einsprüche können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10: Allgemeine Wahlvorschriften

- (1) Die Bestimmungen des § 10 gelten für alle in den Statuten vorgesehenen Wahlen sofern keine ausdrücklich abweichende Regelung in den Statuten besteht.
- (2) Wahlvorschläge können als Liste oder als Einzelkandidaten von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Bis zum Wahlstichtag (einlangend) müssen beim Vorstand Wahlvorschläge eingebracht werden und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten erfolgen.
- (3) Der einlade Stichtag ist zwölf Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind alle wahlberechtigten Mitglieder (und falls vorhanden deren Stellvertretungen) vom Vorstand per Brief oder Email einzuladen.
- (4) Der Wahlstichtag ist acht Wochen vor der Wahl. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wählerevidenz für die aktive Wahlberechtigung zu erstellen.
- (5) Der aussende Stichtag ist vier Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind die gültig eingebrachten Wahlvorschläge vom Vorstand an alle wahlberechtigten Mitglieder (und falls vorhanden deren Stellvertretungen) per Brief oder Email auszusenden.
- (6) Bei jeder Funktion erfolgen die Wahl einer Hauptfunktion und maximal zwei Stellvertretungen. Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen auf eine Stellvertretung beschränken. Dasselbe gilt auch für Ernennungen durch den erweiterten Vorstand.
- (7) Eine Wahl kann in offener Form stattfinden. Bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Wunsch mindestens einer stimmberechtigten Person ist die Wahl in geheimer Form abzuhalten.
- (8) Bei einer Wahl gilt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Kann kein Wahlvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen, wobei der Wahlvorschlag mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in beiden Wahlgängen das Los.

(9) Eine Wahl muss von den gewählten Personen angenommen werden. Mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten geht die Funktion auf sie über.

(10) Eine Wahl hat grundsätzlich als Präsenzwahl stattzufinden, bei ausdrücklich anderslautender Bestimmung in den Statuten auch als Umlaufwahl.

(11) Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist ein höchstpersönliches Recht, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen auf die jeweilige laut Statuten vorgesehene Stellvertretung. Juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften steht das aktive Wahlrecht nur einmal zu, sie werden durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs vertreten. Die Ernennung einer/s Landessprecher*in eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppe erhöht nicht seine Stimmenanzahl.

(12) Der Vorstand bestimmt bei allen in den Statuten vorgesehenen Wahlen ein bei dieser Wahl nicht wahlberechtigtes Mitglied als Wahlleitung bis vor der Wahl. Die Wahlleitung hat aus einem Mitglied, bei der Generalversammlung aus drei Mitgliedern des Vereins, wobei bei der Generalversammlung das Mitglied wahlberechtigt sein darf, zu bestehen und bei der Wahl anwesend zu sein.

§ 11: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Mitglieder der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.

(3) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen zehn Wochen statt.

(5) Die Einladung aller Mitglieder zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt zum einlade Stichtag in der dort vorgesehenen Form.

(6) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(7) Anträge zur Generalversammlung sind bis zum Wahlstichtag in der dort vorgesehenen Form einzubringen. Alle gültig eingelangten Anträge sind zum aussende Stichtag in der dort vorgesehenen Form auszusenden.

(8) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(9) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.

(10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(11) Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Beschlussfassung zur Tagesordnung;

b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;

c. Wahl von Obfrau/Obmann, Finanzvorstand, Rechtsvorstand, Fachgruppensprecher*innen und Rechnungsprüfer*innen;

d. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;

e. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;

f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft;

g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands;

h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

j. Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder der Generalversammlung;

k. andere ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 12: Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind Obfrau/Obmann, Rechtsvorstand (Schriftführer*in), Finanzvorstand (Kassier*in), Delegierte der Landesgruppen und Delegierte der Fachgruppen sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen.
- (3) Ein Stimmrecht im Vorstand haben Obfrau/Obmann, Rechtsvorstand, Finanzvorstand, sowie Delegierte der Landesgruppen und Delegierte der Fachgruppen.
- (4) Die Beiräte haben im Vorstand ein Beratungsrecht und können zu diesem Zweck ein Mitglied des Beirats in den Vorstand entsenden.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Ergänzung durch Kooptierung durch den erweiterten Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (6) Ordentliche Sitzungen des Vorstands finden mindestens sechsmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.
- (7) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den erweiterten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, ausgenommen beim Rücktritt der Hauptfunktion ist eine Stellvertretung vorhanden beziehungsweise umgekehrt.
- (9) Die/der Obfrau/Obmann führt mit Unterstützung der anderen Mitglieder des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau/Obmann und Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) von Obfrau/Obmann und Kassier*in.
- (10) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (11) Dem Rechtsvorstand (Schriftführer*in) obliegt die Kommunikation, rechtliche Kontrolle und Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- (12) Der Finanzvorstand (Kassier*in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, plant und kontrolliert das Jahresbudget.
- (13) Der/dem Delegierten der Fachgruppen obliegen die Schnittstelle zu den Fachgruppen und die Vertretung derer Interessen.
- (14) Der/dem Delegierten der Landesgruppen obliegen die Schnittstelle zu den Landesgruppen und die Vertretung derer Interessen.
- (15) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau/Obmann, Schriftführer*in oder Kassier*in deren stimmberechtigte Stellvertreter*innen. Im Außenverhältnis sind jedoch nur die jeweils ersten Stellvertreter*innen vertretungsbefugt.
- (16) Der Vorstand kann die Besorgung laufender Geschäfte an Mitarbeiter*innen delegieren.
- (17) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind wie insbesondere:
 - a. die Geschäftsführung des Vereins „Brückenbau Mediation“;

- b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, Beauftragung der Jahresabschlüsse, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichtes;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Anstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen;
- g. Verwaltung der Personalressourcen und Mitarbeiter*innenführung;
- h. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- i. Vorbereitung und Einberufung des erweiterten Vorstandes;
- j. Die Repräsentation des Vereines nach außen, insbesondere die Pflege der Kontakte zu Behörden und Institutionen in Österreich und im Ausland;
- k. Festlegung einer Geschäftsverteilung mit persönlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- l. Festlegung der Vereinsvertretung bei Behörden und Institutionen;
- m. Einrichtung von Projekt- oder Arbeitsgruppen für zeitlich beschränkte Aufgaben;
- o. Anmeldung von Marken und operativen Schutzrechten sowie die Wahrnehmung des Schutzes derselben;
- p. Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung;
- q. Beschluss über eine außerordentliche Sitzung des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;
- r. Festlegung von für den Verein wesentlichen Kooperationen

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind die Vorstandsmitglieder, Fachgruppensprecher*innen, Landessprecher*innen und Auslandsgruppensprecher*innen sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen.
- (3) Ein Stimmrecht im erweiterten Vorstand haben die Vorstandsmitglieder, die Fachgruppensprecher*innen, und die Landessprecher*innen.
- (4) Die Beiräte haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht und können zu diesem Zweck ein Mitglied des Beirats in den erweiterten Vorstand entsenden.
- (5) Die Auslandsgruppen haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht. Die Gruppensprecher*innen können zu diesem Zweck an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilnehmen.
- (6) Eine ordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes findet mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (7) Eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
- (9) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind ausschließlich:
 - a. Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung;
 - b. Festlegung der wesentlichen strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - c. Beschlussfassung eines Budgets für das Folgejahr über Vorschlag des Finanzvorstands;
 - d. Genehmigung von wesentlichen Budgetüberschreitungen auf der Kostenseite;
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein;
 - f. Anstellung und Kündigung von Geschäftsführer*innen und Generalsekretär*innen;
 - g. Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen, Landesgruppen, Auslandsgruppen und Beiräten;
 - h. Bei Neugründung einer Fachgruppe oder Landesgruppe beziehungsweise Ausscheiden von ein oder mehreren Vorstandsmitgliedern, Fachgruppensprecher*innen oder Landessprecher*innen Kooptierung eines wählbaren Mitglieds in den Vorstand, die Fachgruppe oder Landesgruppe;
 - i. Ernennung und Abberufung eines Mitglieds als Gruppensprecher*in einer Auslandsgruppe;

- j. Ernennung und Abberufung eines Mitglieds als Sprecher*in eines Beirats sowie auf Vorschlag der/des Beiratssprecher*in als Beiratsmitglied in einen Beirat;
- k. Ernennung einer/s Landessprecher*in eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppen;
- l. Beschluss über eine außerordentliche Sitzung des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;
- m. Beschluss und Ausschreibung von außerordentlichen Neuwahlen falls ein oder mehrere Landessprecher*innen oder Fachgruppensprecher*innen den statuten- oder geschäftsordnungsmäßigen Pflichten gröblich oder über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen;
- n. Wahl der Rechnungsprüfer*innen, sollten diese in der Generalversammlung nicht gewählt worden sein;
- o. andere ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 14 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen betreuen und vertreten die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes.
- (2) Die Wahl der/des Landessprecher*in je Bundesland erfolgt durch die Mitglieder der Landesgruppen im Rahmen von Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen. Die Wahl hat spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Ab welcher Anzahl an Mitgliedern mit Stammdresse im jeweiligen Bundesland eine zweite Stellvertretung im Bundesland gewählt oder kooptiert werden kann, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit Stammdresse in diesem Bundesland kann eine außerordentliche Landesneuwahl im jeweiligen Bundesland einberufen werden.
- (5) Den Landessprecher*innen sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Planung eines jährlichen Landesgruppenbudgets entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder Email;
 - b. Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
 - c. Ansprechperson für Mitglieder und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb des jeweiligen Bundeslandes sein;
 - d. Mitgliederbetreuung des jeweiligen Bundeslandes;
 - e. Organisation und Durchführung von jährlich mindestens vier Veranstaltungen im jeweiligen Bundesland in Absprache mit den Fachgruppen;
 - f. die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes insbesondere gegenüber Landes- und Bezirksbehörden;
 - g. Übermittlung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten der Landesgruppe an den Vorstand;
 - h. andere ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 15 Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen betreuen und fördern die einzelnen Anwendungsgebiete der Mediation.
- (2) Die Wahl der/des Fachgruppensprecher*in pro Fachgruppe erfolgt durch die Generalversammlung.
- (3) Ab welcher Größe der Fachgruppe eine zweite Stellvertretung pro Fachgruppe gewählt oder kooptiert werden kann, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Fachgruppenneuwahl einberufen werden.
- (5) Den Fachgruppensprecher*innen sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Planung eines jährlichen Fachgruppenbudgets entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder Email;
- b. Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
- c. bundesweite beziehungsweise auch grenzüberschreitende Betreuung und Ansprechperson für Mitglieder für das jeweilige Anwendungsgebiet der Mediation sein;
- d. bundesweite beziehungsweise auch grenzüberschreitende Förderung, Wahrung und Vertretung des jeweiligen Anwendungsgebiets der Mediation insbesondere gegenüber Bundesbehörden;
- e. inhaltliche Weiterentwicklung des jeweiligen Anwendungsgebiets der Mediation;
- f. Organisation und Durchführung von Bundesveranstaltungen in den Bundesländern in Absprache mit den Landesgruppen und Kongressen/Tagungen/Konferenzen zum jeweiligen Anwendungsgebiet der Mediation;
- g. Übermittlung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten der Fachgruppe an den Vorstand;
- h. andere ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 16 Delegierte der Landesgruppen und Fachgruppen im Vorstand

- (1) Die Wahl der Delegierten ist eine Vorstandswahl.
- (2) Die Landessprecher*innen wählen aus den Landessprecher*innen und Stellvertreter*innen eine/n Delegierte/n für die Landesgruppen in den Vorstand.
- (3) Die Fachgruppensprecher*innen wählen aus den Fachgruppensprecher*innen und Stellvertreter*innen eine/n Delegierte/n für die Fachgruppen in den Vorstand.
- (4) Die Wahlen der Delegierten können auch als Wahl in Form eines Umlaufbeschlusses stattfinden. In diesem Fall werden die Bestimmungen der Statuten zu Einlade-, Wahl- und aussende Stichtag durch die folgenden Regelungen dieses Absatzes ersetzt. Es wird die Wahlaufforderung von der/vom Obfrau/Obmann an alle stimmberechtigten Personen per Post oder Email ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.
- (5) Durch schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten kann eine außerordentliche Fachgruppen- bzw. Landesdelegiertenneuwahl von der/vom Obfrau/Obmann einberufen werden.
- (6) Bei Ausscheiden einer/s Delegierten kann eine außerordentliche Fachgruppen- beziehungsweise Landesdelegiertenneuwahl zur Wahl der/s ausgeschiedenen Delegierten von der/vom Obfrau/Obmann einberufen werden.
- (7) Ein Protokoll mit dem Ergebnis der Wahl sowie die Annahme der Wahl durch die Gewählten ist den Wahlberechtigten und dem Vorstand per Brief oder Email innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl zuzusenden. Begründete Einsprüche durch die Wahlberechtigten gegen die Wahl sind innerhalb von 2 Wochen nach Versendung des Protokolls per Brief oder Email an den/die Obfrau/Obmann zu übermitteln.
- (8) Im Falle eines begründeten Einspruchs hat der/die Obfrau/Obmann innerhalb von 8 Wochen eine Versammlung der Wahlberechtigten mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Wiederholung der Wahl des/der Delegierten und dessen/deren Stellvertreter*in“ am Sitz des Vereines einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich per Post oder per Email zu erfolgen. Die Wahl ist durch den/die Obfrau/Obmann oder dessen/deren Stellvertreter*in zu leiten und durch Schriftführer*in oder dessen/deren Stellvertreter*in zu protokollieren.

§ 17 Auslandsgruppen

- (1) Gruppen im Ausland (Auslandsgruppen) betreuen und vertreten die Mitglieder außerhalb der Republik Österreich in der jeweiligen Auslandsgruppe.
- (2) Den Gruppensprecher*innen der Auslandsgruppen sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Planung eines jährlichen Auslandsgruppenbudgets entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder Email;
- b. Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
- c. Ansprechperson für Mitglieder und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Auslandsgruppe sein;
- d. Mitgliederbetreuung der jeweiligen Auslandsgruppe;
- e. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der jeweiligen Auslandsgruppe;
- f. die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder der jeweiligen Auslandsgruppe;
- g. Übermittlung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten der Auslandsgruppe an den Vorstand;
- h. andere ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 18 Beiräte

- (1) Beiräte beraten den Vorstand und erweiterten Vorstand in besonderen Themen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen die Anzahl von Mitgliedern von Beiräten beschränken.

§ 19 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie den Mitgliedern einen jährlichen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand, insbesondere der/die Kassier*in, hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Sollten bei der Generalversammlung keine Rechnungsprüfer*innen gewählt werden, obliegt ihre Wahl dem erweiterten Vorstand.

§ 20 Marken und registrierte Schutzrechte

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks können Marken und sonstige registrierte und nicht registrierte Schutzrechte (im Folgenden kurz „Schutzrechte“) erworben werden.
- (2) Mitglieder, die natürliche Personen sind und Mediation aufgrund ihrer Eintragung beim Bundesministerium für Justiz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ausüben dürfen sind berechtigt, diese Schutzrechte im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auch zu Werbezwecken zu verwenden. Diese Schutzrechte dürfen von den berechtigten Mitgliedern vor allem für Drucksachen, Visitenkarten, Briefbögen, Rechnungen, sonstige Geschäftspapiere, aber auch für Email und Internetauftritt verwendet werden.
- (3) Die registrierten Schutzrechte dürfen nur gemäß den Corporate Design-Richtlinien des Vereins verwendet werden.

(4) Das Führen von Schutzrechten ebenso wie der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein darf nicht missbräuchlich, vor allem nicht irreführend erfolgen. Es ist insbesondere unzulässig, den Eindruck zu erwecken, dass Tätigkeiten des Mitglieds als Tätigkeiten des Vereins wahrgenommen werden.

(5) Der Vorstand des Vereins überwacht die satzungskonforme Benutzung der Schutzrechte. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, eine unzulässige Verwendung von Schutzrechten dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Im Falle einer unzulässigen Benutzung der Schutzrechte durch Vereinsmitglieder hat der Vorstand dieses Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beendigung des rechtmisbräuchlichen Verhaltens aufzufordern und bei Nichtbeachtung das Benutzungsrecht zu entziehen; dem betroffenen Mitglied steht die Durchführung des Mediations- oder Schiedsverfahrens gemäß Statuten offen. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, gegen die unbefugte Verwendung der Schutzrechte die ihm geeignet erscheinenden Schritte einzuleiten. Wird ein Schutzrecht trotz Entzug der Benutzungsberechtigung weiter verwendet, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, im Fall einer unbefugten Verwendung Ansprüche nach den Bestimmungen des UWG und des Markenschutzgesetzes geltend zu machen.

(7) Die Mitglieder unterrichten den Vorstand unverzüglich über Markenverletzungen und ähnliche Beeinträchtigungen. Dasselbe gilt für Ansprüche, die Dritte gegen ein Mitglied wegen der Benutzung des registrierten Schutzrechtes geltend machen.

§ 21 Mediationsverfahren und Schiedsgericht

(1) Mediationsverfahren

a. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (zum Beispiel zwischen einem Gremium und Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands, zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Mitarbeiter*innen) ist verpflichtend eine vereinsinterne Mediation zu versuchen. Diese findet grundsätzlich am Sitz des Vereines statt. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

b. Jedes Vereinsmitglied hat sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen.

c. Sobald dem/der Konfliktpartner*in ein Vorschlag zur Durchführung eines Mediationsverfahren unter gleichzeitiger Nennung eines Mediators, einer Mediatorin oder eines Mediationsteams mit aufrechter Eintragung in der Liste des BMJ, bevorzugt mit aufrechter Mitgliedschaft im Verein „Brückenbau Mediation“, zugeht, hat sich diese/dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob er/sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediationsteam bzw. den/die Mediator*in einlässt oder gegebenenfalls einen eigenen Vorschlag zu machen. Können sich die Konfliktpartner*innen auf keine/n Mediator*in bzw. kein Mediationsteam innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einleitung des Mediationsversuches einigen, dann hat der/die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung seine/ihre stimmberechtigte/r Stellvertreter*in, aus den vorliegenden Vorschlägen eine/n Mediator*in beziehungsweise ein Mediationsteam zu wählen.

d. Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der Vorstand zu verständigen.

e. Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten seit Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation abgebrochen, so kann jede/r Beteiligte innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen oder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

(2) Schlichtungsverfahren

a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht im Verfahren einer Mediation gemäß Absatz 1 gelöst werden konnten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins, die Mediation aufgrund ihrer Eintragung beim Bundesministerium für Justiz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ausüben dürfen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14

Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, bestimmt der/die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in die/den Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

d. Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht bis spätestens vier Monate nach Einleitung des Schiedsverfahrens getroffen wird, kann von beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

e. Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Sitz des Vereines. Dies können die Parteien einvernehmlich abändern.

§ 22 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder Aufhebung ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Mit mediativen Grüßen
Brückenbau Mediation



Dr.ⁱⁿ Dagmar Geppert
+43 681 20817440
(Schriftführerin)



Paul Stern
+43 650 3350700
(Obmann)



Carola Leitner BSc
+43 677 64809292
(Kassiererin)